

# Stellungnahme

zur Formulierungshilfe zur Anpassung des § 513 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Verordnung (EU)  
020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 7. Oktober 2020

Unsere Zeichen

AZ DK: 761-VS-Kredit

AZ DSGVO: 7004/05

Kontakt: Janke Zeelen

Telefon: +49 30 20225- 5364

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [jannke.zeelen@dsgv.de](mailto:jannke.zeelen@dsgv.de)

Berlin, 05.03.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## **Vorbemerkung**

§ 513 BGB statuiert innerhalb des Verbraucherkreditrechts eine Ausnahmeregelung, indem er verbraucher-schützende Vorschriften des Darlehensrechts auch auf Existenzgründer – und somit grundsätzlich auf Nicht-Verbraucher – für anwendbar erklärt. Diese Ausnahmeregelung beruht weder auf europäischen Vorgaben, noch ist sie in anderen verbraucherprivatrechtlichen Regelungsbereichen aufzufinden. Aufgrund eines fehlenden vergleichbaren Schutzbedürfnisses von Existenzgründern mit Verbrauchern spricht sich die Deutsche Kreditwirtschaft für eine gänzliche Streichung des § 513 BGB im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz aus.

### **I. Kein Regelungsbedürfnis für eine Ausnahnevorschrift**

§ 13 BGB enthält eine Legaldefinition des Verbrauchers, die grundsätzlich für das gesamte Zivil- und Zivilverfahrensrecht Geltung beansprucht. Hiernach ist als Verbraucher jede natürliche Person anzusehen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Für die Verbrauchereigenschaft ist nach der Gesetzeskonzeption allein die objektive Zweckrichtung des Rechtsgeschäftes maßgebend. Das Gesetz stellt nicht auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein geschäftlicher Erfahrung ab, etwa aufgrund einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.<sup>1</sup>

§ 513 BGB erweitert den persönlichen Anwendungsbereich über § 13 BGB hinaus für Verbraucherdarlehen (§ 491 BGB), Finanzierungshilfen (§§ 506, 507 BGB) und Ratenlieferungsverträge (§ 510 BGB) auf Existenzgründer, soweit der Nettodarlehensbetrag oder Barzahlungspreis nicht 75.000 Euro übersteigt. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahnevorschrift des Verbraucherkreditrechts, die Existenzgründer in dieser Beziehung und innerhalb dieser Begrenzung Verbrauchern gleichstellt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber den Existenzgründer grundsätzlich nicht als Verbraucher ansieht.

#### **1. Europarecht betrachtet Existenzgründer als Unternehmer**

Die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Existenzgründer ist weder in der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG) angelegt, noch besteht ein anderweitiges auf europäischen Vorgaben beruhendes Regelungsbedürfnis. Das europäische Recht geht – wie der nationale Gesetzgeber – zutreffend davon aus, dass es sich bei Existenzgründern um Unternehmer und nicht um Verbraucher handelt.

Zwar knüpft § 513 BGB mit dem Höchstbetrag von 75.000 EUR an Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie an. Der Höchstwert wurde im Zuge der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im Jahr 2010 jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung den aktuellen „wirtschaftlichen Verhältnissen“ angepasst.<sup>2</sup> Erwägungen des europäischen Gesetzgebers, auch anderen Darlehensnehmern einen derart umfassenden Schutz im Kreditrecht zukommen zu lassen, sind der Richtlinie nicht zu entnehmen. Bei § 513 BGB handelt es sich somit nicht um die einfachgesetzliche Ausprägung eines dem europäischen Verbraucherschutzrechts immanenten Gedankens.

Zwar lässt die Verbraucherkreditrichtlinie den Mitgliedsstaaten Umsetzungsspielraum für abweichende, den Verbraucherschutz erweiternde nationale Regelung. Unbeschadet dieser legislatorischen Kompetenzen sprechen jedoch auch die im Weiteren genannten Gesichtspunkte für die vom Europäischen Gerichtshof vorgenommene Auslegung des Verbraucherbegriffes, aus der der Existenzgründer ausgeschlossen ist.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 24. 2. 2005 (III ZB 36/04) in NJW 2005, 1273, 1274.

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/11643, 96.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 03.07.1997 (C-269/95); nähere Ausführungen unter II.

## 2. Kein Äquivalent in anderen verbraucherprivatrechtlichen Regelungsbereichen

Auch im nationalen Recht kommen Existenzgründern keine weiteren Verbraucherschutznormen zugute. Entsprechend der gesetzgeberischen Konzeption in § 13 BGB werden sie im Übrigen als Unternehmer behandelt. Ein besonderes Schutzbedürfnis oder gar eine besondere Vulnerabilität dieser Gruppe wird nicht gesehen.

## II. Kein vergleichbares Schutzbedürfnis

Der Gesetzesbegründung zu § 513 BGB ist zu entnehmen:

*„Der Schutzbereich bezieht sich insbesondere auf kleinere Darlehen, wie sie zum Aufbau einfacher gewerblicher Tätigkeiten erforderlich sind. Hier steht oftmals das persönliche Engagement einer Person ohne kaufmännische Erfahrung im Vordergrund. Diese Personen bedürfen des Schutzes des § 491 ff. uneingeschränkt.“*

Die Anerkennung eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses auf Seiten der Existenzgründer überzeugt aus den folgenden Erwägungen heraus nicht:

### 1. Rechtliche Erwägungen - Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten

In der Praxis stellen sich häufig Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere was die Frage nach dem Beginn und dem Ende der vom Schutzbereich geregelten „Existenzgründungsphase“ betrifft.

Strittig ist auch, ob vom Anwendungsbereich des § 513 BGB auch Fälle der „zusätzlichen Existenzgründung“ erfasst werden sollen. In derartigen Sachverhaltskonstellationen verfügt der Kreditnehmer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar bereits über ein Unternehmen, der (neu) aufgenommene Kredit soll aber zum Aufbau eines neuen gewerblichen oder beruflichen Unternehmens dienen. Auslegungsschwierigkeiten ergeben sich ebenfalls in den Fällen einer „erneuten Existenzgründung“, insbesondere dann, wenn die neu aufzunehmende und die früher ausgeübte Tätigkeit gleichartig sind.

### 2. Tatsächliche Erwägungen – fehlendes vergleichbares Schutzbedürfnis

Verbraucherschützenden Vorschriften liegen zumeist die Erwägungen zugrunde, dass die rechtsunkundigen und geschäftsunerfahrenen Vertragspartner vor einer unangemessenen Benachteiligung zu schützen sind. Die Benachteiligung von Verbrauchern im Geschäftsverkehr wird oft aufgrund eines vermeintlichen Informationsdefizites angesehen, das der Gesetzgeber durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere Informationspflichten, auszugleichen versucht. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auch von einer strukturellen Überlegenheit der unternehmerisch tätigen Vertragspartner gegenüber dem Verbraucher ausgegangen.

Die Annahme, dass der Existenzgründer im Regelfall vor der Aufnahme seiner Tätigkeit gewerblich noch nicht geübt oder erfahren ist, vermag indes nicht zu überzeugen.

Anzuführen ist hierfür insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der Existenzgründer nicht unter den Verbraucherbegriff subsumiert. Mit Urteil vom 03. Juli 1997 (C-269/95) führt dieser aus:

*„17 Der mit diesen Vorschriften angestrebte besondere Schutz sei hingegen nicht gerechtfertigt bei Verträgen zum Zweck einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, auch wenn diese erst für die Zukunft*

*vorgesehen sei. Denn die Tatsache, dass es sich um eine zukünftig aufzunehmende Tätigkeit handele, ändere nichts an ihrer beruflichen oder gewerblichen Natur.“*

Existenzgründer erwerben bereits in der Phase der Vorbereitung einer selbstständigen Tätigkeit eine Geschäftskompetenz, so dass sie in ihrer Schutzbedürftigkeit Verbrauchern nicht mehr gleichzustellen sind. Es lässt sich im Gegenteil anführen, dass derartige Verträge, die wirtschaftlich konstituierend sind, für den Betreffenden im Regelfall derart bedeutsam sind, dass diese - anders als die später folgenden kaufmännischen Standardgeschäfte – eingehend und äußerst sorgfältig bedacht und geprüft werden. Diese Kompetenz spiegelt sich auch in den Beratungsgesprächen mit den Darlehensgebern wieder. Existenzgründer werden von den Instituten von Firmenkundenbetreuern betreut und beraten und gerade nicht von Privatkundenbetreuern. Somit kann der bereits vorhandenen Expertise der Existenzgründer Rechnung getragen werden und auf die branchenspezifischen Bedürfnisse seitens des Kreditgebers zielgenauer eingegangen werden.

Zudem ist es auch gerade bei Existenzgründern notwendig, dass diese die für den Unternehmensaufbau erforderlichen Kredite und die Liquidität auf dem Betriebskonto unbürokratisch und ohne formale Hürden in Anspruch nehmen können.<sup>4</sup> Die verbraucherschützenden Regelungen der §§ 491 ff. BGB sind mit diesem Bedürfnis nicht vereinbar. Angesichts der vom Gesetzgeber vorgesehenen 75.000-EUR-Grenze handelt es sich bei den in der Praxis üblicherweise betroffenen Darlehen auch gerade nicht um Kreditverträge, die mit üblichen Allgemein-Verbraucherkreditverträgen vergleichbar sind.

---

<sup>4</sup> So auch die Bemerkung des Bundesrates in BT-Drs. 16/11643, 157.